Satzung der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik e. V.

03. Dezember 2012

Präambel

Die von der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität München (im Folgenden TUM genannt) geleistete Arbeit (Studienberatung, Studentenbetreuung, Fragen des Unterrichts, Skripten, kulturelle Ereignisse) ist für die Studenten zu einer unentbehrlichen Hilfe und für den Betrieb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM eine große Unterstützung geworden. Um diese Arbeit auch nach Inkrafttreten des BayHSchG und der Auflösung der Fachschaft fortführen zu können, was auch dem Interesse der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM entspricht, gründet die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik diesen Verein. Er soll in enger Zusammenarbeit mit den Studentenvertretern in den Kollegialorganen und mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM die bisher geleistete Arbeit fortführen und verstärken.

1 Name, Zweck, Sitz

1.1 Der Name des Vereins ist „Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik e. V.“, abgekürzt „Fachschaft EI e. V.“.

1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Studenten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität München, die Studienberatung, Betreuung der Studenten in ihren sozialen, geistigen und kulturellen Belangen und Behandlung von Fragen des Unterrichts, solange die Studenten ihr Interesse an dieser Förderung durch ihre Anwesenheit auf den Vollversammlungen gemäß 4.4 zeigen. Materielle Hilfe kann nur im Rahmen des Paragraphen 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung gewährt werden.

1.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.4 Der Sitz des Vereins ist München.

1.5 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

1.6 Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein ist zu beantragen.

1.7 Das Wirtschaftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres und endet am 30. September.

2 Mitglieder

2.1 Mitglied können alle ordentlichen Studierenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Schriftführer beantragt werden.

2.2 Folgenden Personen darf die Mitgliedschaft nicht verwehrt werden:

2.2.1 den auf einer Fachschaftsvollversammlung (im Folgenden FVV genannt) gewählten Delegierten;
2.2.2 den beiden Semestersprechern und ihrem jeweiligen Vertreter, die von den Studenten des ersten beziehungsweise des dritten Semesters der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM für das laufende Studienjahr gewählt wurden;
2.2.3 den gewählten Vertretern der Studenten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM in einem nach dem BayHSchG vorgesehenen Kollegialorgan.

2.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht zu den in 2.2 aufgeführten Personen zählen, entscheidet die Mitgliederversammlung (im Folgenden MV genannt). Ein Antrag auf Aufnahme muss auf der Tagesordnung der Einladung angekündigt werden. Der Aufnahme müssen 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen.

2.4 Die Dauer der Mitgliedschaft ist zeitlich befristet. Nach Ablauf der Mitgliedschaft kann erneut eine Mitgliedschaft beantragt werden.

2.5 Die Mitgliedschaft erlischt

2.5.1 mit Erklärung des Austrittes gegenüber dem Schriftführer;
2.5.2 mit Ablauf des Mandats bei Mitgliedern nach 2.2;
2.5.3 mit dem Datum der nächsten ordentlichen FVV bei Mitgliedern nach 2.3;
2.5.4 mit Ablauf einer befristeten Mitgliedschaft;
2.5.5 mit Ausschluss durch eine MV;
2.5.6 wenn keine Immatrikulation in einem von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM angebotenen Studiengängen vorgewiesen werden kann;
2.5.7 mit dem Tod des Mitgliedes.

2.6 Ein Mitglied, ausgenommen es gehört zu den in 2.2 aufgeführten Personen, kann durch eine MV ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Ein Antrag auf Ausschluss ist spätestens eine Woche vor der MV allen Vereinsmitgliedern bekanntzugeben. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

2.7 Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

3 Organe des Vereins

3.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

3.2 Die Mitgliederversammlung (MV)

3.2.1 Die MV ist das beschlussfassende Organ des Vereins.

3.2.2 Die MV tagt öffentlich. Sie kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit 2/3-Mehrheit Ausnahmen beschließen.

3.2.3 Einberufung der MV

3.2.3.1 Die MV ist alle vierzehn Tage während der Vorlesungszeit einzuberufen. Ausnahmen können durch die MV beschlossen werden. MVen sind außerdem einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder fordern oder wenn es das Interesse des Vereins verlangt.

3.2.3.2 Zur MV wird vom Schriftführer durch Anschlag an den Fachschaftsbrettern oder über allgemein zugängliche elektronische Medien unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung geladen.

3.2.3.3 Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

3.2.4 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der MV. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede MV gesondert zu erteilen und kann an Weisungen gebunden werden. Ein Mitglied darf neben seiner eigenen nur eine zusätzliche fremde Stimme vertreten. Durch Bevollmächtige vertretene Stimmen gelten als anwesend.

3.2.5 Alle Anwesenden haben Rede- und Antragsrecht.

3.2.6 Die MV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen anwesend ist.

3.2.7 Über jede MV ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort, Datum, Anwesenheitsliste und die wesentlichen Beschlüsse enthält und der nächsten MV zur Genehmigung vorzulegen ist. Es ist vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

3.2.8 Die MV wählt zu Beginn eine Sitzungsleitung.

3.3 Der Vorstand

3.3.1 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

3.3.1.1 Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Er setzt sich zusammen aus drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, einem Finanzvorstand und einem Schriftführer. Die drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV mit einfacher Mehrheit gewählt.

3.3.1.2 Die Vorstandsmitglieder sind jeweils für ein Jahr gewählt. Bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied im Amt. Hat die MV innerhalb von sechs Monaten nach Mandatsende keine Nachfolger gewählt, hat eine außerordentliche FVV die Auflösung des Vereins zu be-

schließen oder Nachfolger zu bestimmen.

3.3.1.3 Ein Vorstandsmitglied ist jederzeit konstruktiv von der MV abwählbar. Der so bestimmte Nachfolger ist lediglich für den Rest der laufenden Amtsperiode des abgewählten Vorstandsmitgliedes gewählt. Der entsprechende Antrag ist spätestens eine Woche vor der MV allen Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

3.3.1.4 Ein Vorstandsmitglied kann mit Frist von 3 MVen zurücktreten. Die MV wählt während dieser Zeit einen Nachfolger. Dieser Nachfolger ist lediglich für den Rest der laufenden Amtsperiode des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes gewählt.

3.3.1.5 Scheidet eines oder mehrere Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, sind auf der nächsten MV Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsperiode zu wählen. Diese MV darf von jedem Vereinsmitglied mit der normalen Ladungsfrist einberufen werden.

3.3.1.6 Kann der Finanzvorstand oder der Schriftführer sein Amt vorübergehend nicht ausführen, so kann er einen Vertreter bestimmen. Erfolgt dies nicht, bestimmt der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter. Der Vertreter wird allen Vereinsmitgliedern auf der nächsten MV und sofort auf elektronischem Wege oder durch Anschlag auf den Fachschaftsbrettern bekannt gegeben. Der Vertreter genießt die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vertretene, kann jedoch an Weisungen dessen gebunden sein.

3.3.2 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

3.3.2.1 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kümmert sich um die Belange des Vereins und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der MV.

3.3.2.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Verträge und Abmachungen, die den Verein mit mehr als 1000,- € binden, müssen von zwei geschäftsführenden Vorständen unterzeichnet werden; Für Verträge dieser Art darf, innerhalb von zwei Wochen, eine Grenze von 5000,- € nicht überschritten werden; es sei denn, dies ist zur Abwendung eines größeren Schadens am Verein erforderlich. Der Vorstand informiert während der nächsten MV über eigenmächtige Ausgaben, die den Wert von 100,- € überschreiten.

3.3.3 Rechte und Pflichten des Schriftführers

3.3.3.1 Der Schriftführer verwaltet die Vereinsmitglieder und für den Verein relevante Dokumente, mithilfe derer er den übrigen Vorstand berät.

3.3.3.2 Ihm obliegt die ordnungsgemäße Protokollführung über MVen, FVVen und gefasste Beschlüsse.

3.3.4 Rechte und Pflichten des Finanzvorstandes

3.3.4.1 Der Finanzvorstand verwaltet das Vereinsvermögen und tätigt Geldgeschäfte nur im Auftrag der MV oder des geschäftsführenden Vorstandes.

3.3.4.2 Ihm obliegt die ordnungsgemäße Buchführung und Berichterstattung gegenüber den Vereinsorganen.

4 Fachschaftsvollversammlung

4.1 Es wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen Fachschaftsvollversammlungen (FVVen) unterschieden.

4.1.1 Eine ordentliche FVV wird einmal im Semester, spätestens vier Wochen nach dem ersten Vorlesungstag einberufen.

4.1.2 Eine außerordentliche FVV wird nach einem entsprechenden Beschluss der MV einberufen oder wenn dies drei Prozent der ordentlichen Studierenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM fordern.

4.2 Eine ordentliche FVV muss sieben Tage vorher öffentlich durch Anschlag an den Fachschaftsbrettern und allgemein zugänglichen elektronischen Medien unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes angekündigt werden. Bei außerordentlichen FVVen beträgt die Ladungsfrist drei Tage.

4.3 Eine FVV wird vom Schriftführer einberufen.

4.4 Eine FVV ist beschlussfähig, wenn zu ihrem Beginn mindestens 10% und am Ende mehr als 5% der ordentlichen Studierenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM anwesend sind.

4.5 Rede-, Stimm- und Antragsrecht haben nur ordentliche Studierende der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM. Über das Rederecht sonstiger anwesender Personen beschließt die FVV von Fall zu Fall. Auf der Tagesordnung angekündigte Redner erhalten Rederecht.

4.6 Ist eine ordentliche FVV nicht beschlussfähig, so ist eine neue ordentliche FVV binnen drei Wochen abzuhalten.

4.7 Aufgaben einer FVV:

4.7.1 Eine FVV wählt die Delegierten, die die Studenten auf den MVen vertreten. Die Anzahl der Delegierten bestimmt die FVV. Sie werden bis zur übernächsten ordentlichen beschlussfähigen FVV gewählt.

4.7.2 Eine FVV kann den Delegierten Weisungen erteilen und ihnen Aufgaben übertragen.

4.7.3 Eine FVV kann auf Antrag die auf einer FVV gewählten Delegierten abwählen.

4.7.4 Eine FVV dient ferner dem Informationsaustausch zwischen dem Verein und den Studenten sowie der Meinungsäußerung der Studenten gegenüber dem Verein.

4.7.5 Eine FVV kann die Durchführung einer Urabstimmung beschließen.

4.7.6 Auf einer FVV haben alle Studenten, die als Vertreter für ein Kollegialorgan nach

dem BayHSchG kandidieren, die Möglichkeit, sich vorzustellen.

4.7.7 Eine FVV kann mit 2/3-Mehrheit eine eigene Geschäftsordnung beschließen, die die Wahl der Delegierten, die Sitzungsleitung und Verfahrensfragen regelt. Bis zur Verabschiedung dieser Geschäftsordnung durch die FVV regelt die Geschäftsordnung gemäß 5.1 alle Verfahrensfragen.

4.8 Über jede FVV ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort, Datum und die wesentlichen Beschlüsse enthält und an den Fachschaftsbrettern und allgemein zugänglichen elektronischen Medien binnen vier Wochen nach der FVV zu veröffentlichen. Falls nach weiteren zwei Wochen keine Einwände vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt. Einwände werden auf der nächsten FVV behandelt.

4.9 Eine FVV wählt zu Beginn eine Sitzungsleitung und einen Protokollführer.

5 Verfahrensfragen

5.1 Die MV beschließt mit 2/3-Mehrheit eine Geschäftsordnung (im Folgenden GO genannt) für den Verein. Diese Satzung wird durch die GO nicht berührt.

5.2 Über jedes abgeschlossene Wirtschaftsjahr ist ein detaillierter Finanzbericht zu erstellen. Er ist allen ordentlichen Studierenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM zugänglich zu machen.

5.3 Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Satzung oder die GO nichts anderes vorschreiben.

5.4 Zur Umsetzung der in 1.2 genannten Aufgaben, führt der Verein unter Anderem folgende Veranstaltungen durch, sofern es unter den zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenen Umständen zumutbar ist:

5.4.1 Das „Galeriefest“
5.4.2 Veranstaltungen zum kennenlernen der Erstsemester
5.4.3 Ein Sommer- sowie Weihnachtsfest
5.4.4 Fachspezifische Tagungen
5.4.5 Kurse im Rahmen der Arbeitsgruppe „E-Lab“
5.4.6 Weiterbildungsveranstaltungen

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Die konstituierende Mitgliederversammlung besteht nur aus Mitgliedern des Referentenausschusses der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM. Artikel 2.4 gilt sinngemäß.

6.2 Diese Satzung wurde durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM am 17.07.1974 und auf der konstituierenden Mitgliederversammlung am 18.07.1974 errichtet.

6.3 Folgende Teile dieser Satzung können nur unter Zustimmung aller Mitglieder geändert werden: 1.1 bis 1.6 (Name, Zweck, Sitz), 3.1 (Organe), 3.2.1 (Beschlussfassendes Organ), 4.4 und 4.6 (Beschlussfähigkeit der FVV), 6.3 bis 6.8 (Satzungsänderung, Auflösung).

6.4 Für die Änderung der nicht in 6.3 erwähnten Satzungsteile sind zwei Lesungen auf zwei hintereinander folgenden, im Abstand von vierzehn Tagen einzuberufenden MVen erforderlich. Die Satzung wird geändert, wenn sie bei der ersten Lesung mit einfacher und bei der zweiten Lesung mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird. Der Änderungsantrag ist spätestens eine Woche vor der zweiten Lesung (Datum des Poststempels) allen bei der ersten Lesung nicht erschienenen Vereinsmitgliedern zuzuschicken. Beide Lesungen müssen in der Vorlesungszeit stattfinden.

6.5 Jede Änderung der Satzung gemäß 6.3 ist dem Finanzamt mitzuteilen.

6.6 Bei redaktionellen Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt für die Verwirklichung einer nach 6.3 oder 6.4 beschlossenen Satzungsänderung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, findet 6.3 und 6.4 keine Anwendung. Diese Änderungen werden mit 2/3-Mehrheit von einer MV beschlossen.

6.7 Der Verein ist aufzulösen, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

6.7.1 Eine ordentliche FVV und die folgenden zwei FVVen sind hintereinander nicht beschlussfähig.
6.7.2 4/5 der Vereinsmitglieder beschließen die Auflösung.

6.8 Mit Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder mit Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Freunde und Förderer der Studenten und der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität München - EIKON e. V.“. Sollte es sich bei diesem Verein nicht mehr um eine steuerbegünstigte Körperschaft handeln oder der Verein nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM. Das

Vermögen ist vom Empfänger unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Studenten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM zu verwenden.

6.9 Alle Personenbezeichnungen in der Satzung und nachgeordneten Dokumenten gelten unabhängig ihres grammatikalischen Geschlechts für Personen jedweden Geschlechts.

6.10 Werden (beispielsweise durch Satzungsänderungen) neue Ämter geschaffen, so kann die MV zur Angleichung an bestehende Wahltermine die Dauer, für die die ersten Amtsinhaber gewählt werden, verkürzen. Werden (beispielsweise durch Satzungsänderungen) bestehende Ämter abgeschafft, endet damit auch die Amtszeit des jeweiligen Amtsinhabers.

Diese Satzung wurde am 18.07.1974 beschlossen und zuletzt geändert am 19.11.1979, 07.12.1981, 22.06.1982, 27.01.1987, 01.12.1992, 18.05.1993, 26.02.1997, 28.01.2002, 07.02.2005 und 09.07.2012.